

**Dritte Satzung zur Änderung der  
Ordnung für das Bachelor- und Master-  
studium im Teilstudiengang Erzie-  
hungswissenschaften im Rahmen des  
Studiums des „Lehramts für die Bil-  
dungsgänge an Gymnasien sowie der  
Sekundarstufe I und der Primarstufe an  
Allgemeinbildenden Schulen“ an der  
Universität Potsdam**

**Vom 9. Februar 2011**

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat am 9. Februar 2011 auf der Grundlage des § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), folgende Änderungssatzung erlassen<sup>1</sup>.

**Artikel 1**

Die Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Teilstudiengang Erziehungswissenschaften im Rahmen des Studiums des „Lehramts für die Bildungsgänge an Gymnasien sowie der Sekundarstufe I und der Primarstufe an Allgemeinbildenden Schulen“ vom 15. Juli 2004 (AmBek. UP 2005 S. 298), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Mai 2008 (AmBek Nr. 2/2009 S. 10), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Masterarbeit ist spätestens innerhalb von 6 Wochen von zwei Prüfern zu benoten. Die Prüfer begutachten die Arbeit schriftlich und begründen ihre Benotungen gemäß § 11. Der erste Prüfer ist grundsätzlich der, der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt; der Kandidat hat hierfür ein Vorschlagsrecht. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Prüfer die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.“

---

<sup>1</sup> Genehmigt vom geschäftsführenden Präsidenten der Universität Potsdam am 7. April 2011.